

Synopse

Totalrevision Gastgewerbegesetz (GastG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **554.51**

Geändert: –

Aufgehoben: 554.51

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 20/362)
	Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG)
	I.
<p>§ 4 Handel mit alkoholischen Getränken</p> <p>¹ Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche, ohne dass sie zum Genuss an Ort und Stelle bestimmt sind, verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt.</p> <p>² Die Tätigkeit braucht nicht gewinnorientiert zu sein.</p>	<p>¹ Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche, <u>verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt</u>, ohne dass sie zum Genuss an Ort und Stelle bestimmt sind, verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt.</p>
<p>§ 8 Verantwortliche Person</p> <p>¹ Die gastgewerbliche Tätigkeit oder der Handel mit alkoholischen Getränken wird durch eine verantwortliche Person ausgeübt.</p> <p>² Ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine natürliche Person, ist sie die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1.</p> <p>³ Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1, die die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 27 erfüllt. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist die Politische Gemeinde zu informieren.</p>	<p>³ Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1, <u>diewelche</u> die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 27 erfüllt. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist die Politische Gemeinde zu informieren.</p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 20/362)
<p>§ 10 Prüfung, Ausweis</p> <p>¹ Die gemäss § 8 verantwortliche Person hat eine Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gastgewerbebetriebes sowie der Grundsätze der Suchtprävention zu bestehen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Prüfung.</p> <p>³ Über die Gleichwertigkeit von Ausweisen oder Prüfungen anderer Kantone, von Fachschulen oder aus dem Ausland entscheidet das zuständige Departement.</p>	<p>¹ Die gemäss § 8 verantwortliche Person hat eine Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines <u>Gastgewerbebetriebes</u> sowie der Grundsätze der Suchtprävention zu bestehen.</p>
<p>§ 11 Provisorische Bewilligung</p> <p>¹ In Härtefällen kann das Weiterführen eines bestehenden Betriebes für maximal ein Jahr bewilligt werden, obwohl die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.</p>	<p>¹ In Härtefällen kann das Weiterführen eines bestehenden <u>Betriebes</u> für maximal ein Jahr bewilligt werden, obwohl die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.</p>
<p>§ 13 Erlöschen</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht, Löschung aus dem Handelsregister oder Entzug.</p>	<p>¹ Die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht, <u>Entzug, Tod oder</u> Löschung aus dem Handelsregister oder Entzug.</p>
<p>§ 14 Entzug</p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind,2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Erteilung ausgeschlossen hätten,3. die juristische Person ihrer Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,	

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 20/362)
<p>4. aufgrund dieses Gesetzes geschuldete Abgaben oder Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,</p> <p>5. die Inhaberin oder der Inhaber Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts schwer oder wiederholt verletzt hat,</p> <p>6. die Räume, Plätze oder Einrichtungen des Betriebes den Vorschriften nicht mehr entsprechen und die Mängel innert Frist nicht behoben werden,</p> <p>7. der Betrieb untragbare Immissionen verursacht und die Inhaberin oder der Inhaber die erforderlichen Massnahmen innert Frist nicht trifft.</p> <p>² In dringlichen Fällen können vorsorgliche Massnahmen getroffen werden.</p> <p>³ Mit dem Entzug der Bewilligung ist die Schliessung des Betriebes anzuordnen.</p>	<p>5. die Inhaberin oder der Inhaber Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts <u>schwerwiederholt</u> oder <u>wiederholt schwer</u> verletzt hat,</p> <p>6. die Räume, Plätze oder Einrichtungen des Betriebes<u>Betriebs</u> den Vorschriften nicht mehr entsprechen und die Mängel innert Frist nicht behoben werden,</p> <p>³ Mit dem Entzug der Bewilligung ist die Schliessung des Betriebes<u>Betriebs</u> anzuordnen.</p>
<p>§ 15 Verwarnung</p> <p>¹ Dem Entzug hat in der Regel eine schriftliche Verwarnung vorauszugehen. Er kann in den Fällen von § 14 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 5 sofort verfügt werden.</p> <p>² Mit der Verwarnung kann in den Fällen von § 14 Abs. 1 Ziff. 6 und Ziff. 7 eine vorübergehende Schliessung des Betriebes angeordnet werden, wenn aufgrund der Umstände keine rasche Behebung des gesetzwidrigen Zustandes zu erwarten ist.</p>	<p>² Mit der Verwarnung kann in den Fällen von § 14 Abs. 1 Ziff. 6 und Ziff. 7 eine vorübergehende Schliessung des Betriebes<u>Betriebs</u> angeordnet werden, wenn aufgrund der Umstände keine rasche Behebung des gesetzwidrigen <u>Zustandes</u> zu erwarten ist.</p>
<p>§ 16 Ordnungspflicht</p> <p>¹ Die gemäss § 8 verantwortliche Person und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben der Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes Folge zu leisten.</p>	<p>¹ Die gemäss § 8 verantwortliche Person und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben der Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes<u>Betriebs</u> Folge zu leisten.</p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 20/362)
<p>² Soweit sie nicht in der Lage sind, Ruhe und Ordnung zu schaffen, können sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.</p>	
<p>§ 18 Beherbergungskontrolle</p> <p>¹ Wer Personen beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die Personalien und die Herkunft der Logiergäste zu erfassen und diese Daten der Polizei zur Verfügung zu halten.</p> <p>² Die Gäste sind zu wahrheitsgetreuen sowie vollständigen Angaben verpflichtet und haben sich auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>³ Die Anwesenheit verdächtiger oder polizeilich gesuchter Personen ist der Polizei zu melden.</p>	<p>² Die Gäste sind zu wahrheitsgetreuen sowie vollständigen Angaben verpflichtet und haben sich auf Verlangen auszuweisen.</p>
<p>§ 21 Schliessstunde</p> <p>¹ Gastgewerbebetriebe sind um 24.00 Uhr zu schliessen, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sind die Gastgewerbebetriebe um 01.00 Uhr zu schliessen.</p> <p>³ Die Gäste sind rechtzeitig auf die Schliessstunde aufmerksam zu machen und aufzufordern, den Betrieb zu verlassen. Sie müssen den Betrieb zur festgesetzten Zeit verlassen haben.</p> <p>⁴ Die Schliessstunde gilt nicht für Personen, die in Beherbergungsbetrieben übernachten, deren Gäste und Gastgeberinnen oder Gastgeber.</p>	<p>⁴ Die Schliessstunde gilt nicht für Personen, die in Beherbergungsbetrieben übernachten, deren Gäste und Gastgeberinnen <u>die Gastgeberin oder den</u> Gastgeber.</p>
<p>§ 24 Regelmässig stattfindende Veranstaltungen</p> <p>¹ Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen, die regelmässig stattfinden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde.</p>	

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 20/362)
<p>² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag kann die Politische Gemeinde für Betriebe mit einem besonderen Unterhaltungsangebot regelmässige Freinächte bewilligen.</p>	<p>² Von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag kann die Politische Gemeinde für Betriebe mit einem besonderen Unterhaltungsangebot regelmässige Freinächte bewilligen.</p>
<p>§ 25 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen wird erteilt, wenn die Art des Betriebes es rechtfertigt und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. der späteren Schliesszeit keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nach den Zonenvorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen zu richten hat,2. ausreichend öffentliche oder private Abstellplätze für Fahrzeuge in der Nähe des Betriebes vorhanden sind und3. die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. <p>² Die Bewilligung wird in der Regel vorerst befristet auf ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Politische Gemeinde ohne nochmaliges Auflage- und Einspracheverfahren über eine definitive Bewilligung.</p>	<p>¹ Die Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen wird erteilt, wenn die Art des Betriebes<u>Betriebs</u> es rechtfertigt und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">2. ausreichend öffentliche oder private Abstellplätze für Fahrzeuge in der Nähe des Betriebes<u>Betriebs</u> vorhanden sind und
<p>§ 28 Erlöschen</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht, Löschung aus dem Handelsregister oder Entzug.</p> <p>² Für den Entzug und die Verwarnung gelten § 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 5 und § 15 sinngemäss.</p>	<p>¹ Die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht, <u>Entzug, Tod oder</u> Löschung aus dem Handelsregister oder Entzug.</p>
<p>§ 33 Mitwirkungspflicht</p>	

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 20/362)
<p>¹ Wer Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung ist, ist verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Belege aufzubewahren und der Politischen Gemeinde auf entsprechendes Verlangen einzureichen.</p> <p>² Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Maximalabgabe zu entrichten.</p>	<p>¹ WerDie Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist, ist verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Belege aufzubewahren und der Politischen Gemeinde auf entsprechendes Verlangen einzureichen.</p>
<p>§ 35 Verteilung</p> <p>¹ Je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren fallen den Politischen Gemeinden und dem Kanton zu. Ein Viertel der Einnahmen aus den Abgaben fallen den Politischen Gemeinden und drei Viertel dem Kanton zu.</p> <p>² Die Einnahmen aus den Abgaben bis zu Fr. 200 verbleiben bei den Politischen Gemeinden.</p> <p>³ Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.</p>	<p>¹ Je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren fallen den<u>der</u> Politischen Gemeinden<u>Gemeinde</u> und dem Kanton zu. Ein Viertel der Einnahmen aus den Abgaben fallen den<u>der</u> Politischen Gemeinden<u>Gemeinde</u> und drei Viertel dem Kanton zu.</p> <p>² Die Einnahmen aus den Abgaben bis zu Fr. 200 verbleiben bei den<u>der</u> Politischen Gemeinden<u>Gemeinde</u>.</p>
<p>§ 36 Übertretungen bei der Betriebsführung</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 10'000 wird bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Betrieb führt oder führen lässt2. wer ohne Bewilligung Handel mit alkoholischen Getränken betreibt3. wer die ihm durch Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet <p>² In den Fällen von Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 kann zusätzlich die Schliessung des Betriebes angeordnet werden.</p>	<p>² In den Fällen von Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 kann zusätzlich die Schliessung des Betriebes<u>Betriebs</u> angeordnet werden.</p>
<p>§ 37 Übertretungen durch den Gast</p>	

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 20/362)
<p>¹ Mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1'000 wird bestraft:</p> <p>1. wer sich der Aufforderung der für die Betriebsführung verantwortlichen Person oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes widersetzt</p> <p>2. wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht</p>	<p>1. wer sich der Aufforderung der für die Betriebsführung verantwortlichen Person oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des <u>Betriebes</u> widersetzt</p>
<p>§ 40 Gültigkeit bestehender Patente und Bewilligungen</p> <p>¹ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über ein Patent oder eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, benötigen für die Weiterführung ihres Betriebes keine Bewilligung nach neuem Recht.</p> <p>² Bewilligungen und Patente für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit nach bisherigem Recht werden als gleichwertig anerkannt.</p>	<p>¹ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über ein Patent oder eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, benötigen für die Weiterführung ihres <u>Betriebes</u> keine Bewilligung nach neuem Recht.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	Der Erlass RB 554.51 (Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GastG] vom 26. Juni 1996) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.